

# ZENTRALVERBAND

der land- und forstwirtschaftlichen Arbeitgeber in NÖ., Bgld. und Wien  
1010 Wien, Schauflergasse 6/5/20, Telefon 533 51 06  
Telefax: 53441/8709

Wien, am 23.3.2010

An alle land- und forstw. Betriebe  
inkl. Gartenbau- und Weinbaubetriebe

## R U N D S C H R E I B E N 2/10

Betr.: Ausländerbeschäftigung 2010; 2. Verordnung über Saisonarbeitskräfte;  
Verordnung über Erntehelfer in der Landwirtschaft

*Inhaltsverzeichnis:* 1. Saisonarbeiter, 2. Verordnung  
2. Erntehelferverordnung  
3. Verfahren vor dem AMS; Meldepflichten; Einhaltung  
der arbeitsrechtlichen Bestimmungen  
4. Strafbestimmungen; Sozialbetrugsgesetz  
5. Dienstzettel

### **1. Saisonarbeiter, 2. Verordnung:**

In Ergänzung zu unserem Rundschreiben 1/2010 vom 13.1.2010 teilen wir folgendes mit:  
Der Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz hat die 2. Verordnung über die befristete Beschäftigung von ausländischen Arbeitskräften für den Wirtschaftszweig Land- und Forstwirtschaft erlassen (BGBl. II 90 vom 18. März 2010). Diese ist am 19.3.2010 in Kraft getreten. Für den Wirtschaftszweig Land- und Forstwirtschaft wurden weitere Höchstzahlen von insgesamt 5.245 Bewilligungen erteilt, sodass sich, aufgeteilt auf die einzelnen Bundesländer, im heurigen Jahr insgesamt folgende Höchststrahlen („Kontingente“) ergeben:

|                  | 1. Verordnung | 2. Verordnung | insgesamt | Veränderung<br>gegenüber 2009 |
|------------------|---------------|---------------|-----------|-------------------------------|
| Burgenland       | 450           | 345           | 795       | -45                           |
| Kärnten          | 190           | 295           | 485       | -10                           |
| Niederösterreich | 1.615         | 1.660         | 3.275     | -175                          |
| Oberösterreich   | 950           | 955           | 1.905     | -50                           |
| Salzburg         | 25            | 110           | 135       | -25                           |
| Steiermark       | 900           | 1.295         | 2.195     | -50                           |
| Tirol            | 450           | 270           | 720       | -10                           |
| Vorarlberg       | 70            | 65            | 135       | -10                           |
| Wien             | 520           | 250           | 770       | -10                           |
|                  | 5.170         | 5.245         | 10.415    | -385                          |

Während die Landwirtschaftskammer Österreich in Absprache mit den Landwirtschaftskammern für die zweite Verordnung eine Höchstzahl von 7.730 Bewilligungen gefordert hat, hat das BMASK nur 5.245 vorgesehen. Insgesamt stehen daher heuer um 385 oder 3,56 % weniger Bewilligungen zur Verfügung als im Jahr 2009.

Aller Voraussicht nach wird mit dem in der Verordnung vorgesehenen Höchststrahlen – vor allem in den Monaten Mai und Juni – sicherlich nicht das Auslangen gefunden werden; bevor eine weitere Verordnung erlassen wird, müssen sämtliche sonst zur Verfügung stehenden Möglichkeiten ausgeschöpft werden, um den Arbeitskräftebedarf abdecken zu können.

Das BMSAK hat deshalb die Weisung erteilt, primär Vollzeitbewilligungen (in NÖ mit einer Beschäftigungsdauer von mindestens 35 Wochenstunden) zu erteilen. Nur in begründeten Einzelfällen kann von dieser Vorgangsweise abgegangen werden. Hinsichtlich der Bestimmungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes bzw. der fremdenrechtlichen Bestimmungen wird auf unser Rundschreiben 1/2010 vom 13.1.2010 verwiesen.

## **2. Erntehelferverordnung:**

Auch die Verordnung für die kurzfristige Beschäftigung ausländischer Erntehelfer in der Landwirtschaft wurde bereits erlassen (BGBl II 89 vom 18.3.2010). Auf die Bundesländer verteilt ergeben sich folgende Kontingente:

|                  |            |
|------------------|------------|
| Burgenland       | 1.500      |
| Kärnten          | 50         |
| Niederösterreich | 2.055      |
| Oberösterreich   | 335        |
| Salzburg         | 10         |
| Steiermark       | 2.730      |
| Tirol            | 150        |
| Vorarlberg       | 40         |
| Wien             | <u>120</u> |
| insgesamt        | 6.990      |

Diese Kontingenzahl hat sich gegenüber 2009 um 180 verringert, wobei von der Reduktion fünf Bundesländer betroffen waren.

Als Erntehelfer kommen in Betracht:

- Wegen der „Gemeinschaftspräferenz“ in erster Linie Staatsbürger, die aus den neuen EU-Ländern stammen (Tschechien, Slowakei, Slowenien, Ungarn, Polen, Estland, Lettland, Litauen, Rumänien, Bulgarien).
- Ausnahmsweise auch Personen, die als Touristen sichtvermerksfrei einreisen dürfen (Kroaten, Serben, Montenegriner, Mazedonier). Aufgrund der neuen fremdenrechtlichen Bestimmungen benötigen diese vor Erteilung der Beschäftigungsbewilligung an den Arbeitgeber eine Unbedenklichkeitsbescheinigung, die mit Zustimmung des Fremden im Inland (Bezirkshauptmannschaft, Bundespolizeidirektion) zu beantragen ist. Näheres siehe unser Rundschreiben 1/10 vom 13.1.2010, Seiten 3 und 4).
- Die vom Dienstgeber zu entrichtenden Sozialabgaben für Erntehelfer sind pensionsversicherungsfrei, sodass nur folgende Beiträge abzuführen sind: Kranken-, Unfall-, Arbeitslosenversicherungsbeiträge, Zuschlag nach dem Insolvenzentgeltsicherungsgesetz und Landarbeiterkammerumlage. Unter Umständen sind auch BV-Beiträge zu entrichten (ab dem zweiten Monat; wenn der Erntehelfer innerhalb von 12 Monaten beim selben Dienstgeber wieder beschäftigt wird, ab dem 1. Tag).
- Übersteigt die Lohnsumme eines Arbeitgebers monatlich € 1.460, ist überdies 3 % Kommunalsteuer und 4,5 % Dienstgeberbeitrag zum Familienlastenausgleichsfonds zu entrichten. Bis zum Betrag von € 1.460 werden € 1.095 von der Bemessungsgrundlage abgezogen.
- Es wird empfohlen, in jedem Fall einen Dienstschein auszufüllen und von den Arbeitsvertragspartnern unterfertigen zu lassen.
- Die Laufzeit der Beschäftigungsbewilligung für einen Erntehelfer muss spätestens am 30.11.2010 enden.

Neue EU-Bürger und Kroaten, seit 19.12.2009 auch Serben, Montenegriner, Mazedonier, die Inhaber biometrischer Reisepässe sind, können sowohl als Erntehelfer als auch als Saisoniers beschäftigt werden. Neu gegenüber 2009 ist heuer, dass laut Weisung des Ministeriums auch

Asylwerber, die ein vorläufiges Aufenthaltsrecht besitzen, bei der Erteilung von Beschäftigungsbewilligungen als Saisoniers und als Erntehelfer gegenüber Drittstaatsangehörigen zu bevorzugen sind.

Die jeweilige **Höchstdauer** der **Bewilligung(en)** beträgt für Saisonarbeiter maximal sechs, bei Gastarbeitern aus den neuen EU-Staaten neun Monate; die Höchstdauer der Beschäftigungsbewilligung für Erntehelfer ist mit sechs Wochen begrenzt.

Der Bewilligungszeitraum eines Arbeitgebers für denselben Arbeitnehmer beträgt daher maximal 10,5 Monate (9 Monate als Saisonier und 6 Wochen als Erntehelfer).

Da es bei den „Kontingenten“ für Saisonarbeiter zu Engpässen kommen wird, können laut Erlass des Ministeriums viele Erntevorarbeiten, auch die Maisentfahnung, im Erntehelferkontingent bewilligt werden. Seitens des Bundesministeriums wird aber für die Monate August/September 2010 die Erlassung einer 2. Erntehelferverordnung in Aussicht gestellt, um die Bedarfsspitzen während der Obst- und Weinernte abdecken zu können.

### **3. Verfahren vor dem AMS; Meldepflichten; Einhaltung der arbeitsrechtlichen Bestimmungen:**

#### **a) Verfahren vor dem AMS:**

Sobald ein Arbeitgeber einen Antrag auf Beschäftigungsbewilligung stellt, ist das AMS aufgrund gesetzlichen Auftrags verpflichtet, zunächst alle Versuche zu unternehmen, um für den zu besetzenden Arbeitsplatz eine andere – insbesondere arbeitslose – Person aus dem im Inland lebenden Arbeitskräftepotential zu rekrutieren. Diesem Umstand kommt heuer mit dem Ansteigen der Arbeitslosigkeit besondere Bedeutung zu. Arbeitgeber, die von vornherein die Beschäftigung vorgemerakter Arbeitsloser ablehnen, erhalten einen ablehnenden Bescheid.

Beim AMS ist somit rechtzeitig, d.h. ca. 1 Monat vor dem geplanten Arbeitseinsatz, ein so genannter Vermittlungsauftrag zu stellen, damit die nötigen Erhebungen durchgeführt werden können.

Die Entscheidung, ob eine oder mehrere arbeitssuchende Personen dem Antragsteller vermittelt werden oder nicht, trifft letztendlich die regionale Geschäftsstelle des AMS.

Je kürzer die beantragte Dauer der Beschäftigung ist, umso unwahrscheinlicher ist das Vorhandensein allfälliger Ersatzarbeitskräfte. Sofern die Arbeitgeber Gastarbeiter für mehrere Tätigkeiten mit zeitlichen Unterbrechungen benötigen, sind jeweils neuerliche Beschäftigungsbewilligungen erforderlich.

Da innerhalb der festgelegten Kontingente mehrere Beschäftigungsbewilligungen möglich sind, sollten auch aus Gründen der Solidarität und Kollegialität Beschäftigungsbewilligungen nur für den tatsächlich benötigten Zeitraum beantragt werden. Bei „Drittstaatsangehörigen“ wird überdies die Stammarbeitereigenschaft (siehe auch Punkt D des Rundschreibens 1/10) geprüft.

Liegt eine Beschäftigungsbewilligung vor, muss die Tätigkeit des Dienstnehmers innerhalb von 6 Wochen aufgenommen werden. Jedenfalls sieht das Gesetz eine nachweisliche Meldung innerhalb von 3 Tagen sowohl für den Beginn als auch für die tatsächliche Beendigung der Tätigkeit vor. Eine Verletzung der Meldepflichten kann im Einzelfall mit Verwaltungsstrafen bis zu 2.000 € geahndet werden.

#### **b) Meldepflichten:**

Ab 1.1.2008 müssen sämtliche Dienstnehmer (auch geringfügig Beschäftigte) ausnahmslos vor Arbeitsantritt zur Pflichtversicherung angemeldet werden. Diese Regelung bezieht sich auch auf fallweise beschäftigte Personen.

a) *Zwei Arten der Anmeldung:*

Vollständige Anmeldung:

Vorteil:

Sofern alle Daten zur Hand sind, ersparen Sie sich die Mindestangaben-Anmeldung.

Etwaige Differenzen zwischen Mindestangaben-Anmeldung und vollständiger Anmeldung sind von Ihnen zu klären.

2-stufiges Meldeverfahren:

Schritt 1: Mindestangaben-Anmeldung.

Die Meldung muss enthalten

- Dienstgeberkontonummer
- Name des Versicherten
- Versicherungsnummer bzw. das Geburtsdatum des Versicherten
- Ort und Tag **der Beschäftigungsaufnahme.**

Dieses Formular kann von der Homepage der jeweiligen Gebietskrankenkasse heruntergeladen werden.

Schritt 2: Innerhalb von 7 Tagen ab Beginn der Pflichtversicherung sind die fehlenden Daten nachzumelden.

b) *Wie erfolgt die Anmeldung:*

Die Anmeldung erfolgt vor Dienstantritt entweder

- elektronisch mittels ELDA
- in Papierform ist eine Anmeldung nur möglich, wenn der Arbeitgeber (dessen Steuerberater, Buchhalter, etc.) über keinen PC verfügt, oder die Datenfernübertragung für längere Zeit nachweisbar ausfällt. In diesem Fall ist die vollständige Anmeldung per Telefax oder in Papierform zulässig. Die Mindestangabenanmeldung kann in diesen Fällen an das ELDA-Call-Center
- per Telefax (05 780761)
- oder telefonisch (05 780760) mitgeteilt
- oder mit entsprechendem Formular (Homepage der jeweiligen Gebietskrankenkasse) übermittelt werden.

Andere Übermittlungsarten, wie E-Mail oder SMS, sind nicht zulässig.

Verstöße gegen die Meldepflichten können mit Verwaltungsstrafe geahndet werden, wobei gem. § 111 ASVG

- die sonst im Verwaltungstrafverfahren vorgesehene Verjährungsfrist von 6 Monaten auf ein Jahr erstreckt wird
- der Strafraum sich von € 730 bis € 2180, im Falle der Wiederholung hingegen von € 2.180 bis 5.000 erstreckt
- bei erstmaligem ordnungswidrigem Handeln kann die Behörde die Strafe jedoch bis auf € 365 herabsetzen.
- Die Krankenversicherungsträger erhalten im Verwaltungstrafverfahren Parteistellung, sie können also gegen Entscheidungen der Behörde Rechtsmittel erheben (§ 111 a ASVG)
- Außerdem können den Arbeitgebern Beitragszuschläge vorgeschrieben werden:  
500 € als Teilbetrag für jeden nicht gemeldeten Dienstnehmer  
800 € für den Prüfeinsatz.

c) *Einhaltung der arbeitsrechtlichen Bestimmungen:*

Sofern es sich um eine erstmalige Beschäftigung als Saisonarbeiter oder Erntehelfer handelt, ist ab dem 2. Naturalmonat der BV-Beitrag zu entrichten.

Gastarbeiter, die vor 1.1.2003 beim selben Betrieb als Saisonarbeiter beschäftigt waren, fallen dann nicht unter die Abfertigung „neu“, wenn der Kollektivvertrag zwingend Zusammenrechnungsbestimmungen von Vordienstzeiten für die Abfertigung enthält.

#### Dienstschein:

Sofern das Dienstverhältnis jeweils länger als 2 Monate dauert, hat der Gastarbeiter auch Anspruch auf Ausstellung eines **Dienstscheines**. Hierbei empfiehlt sich die Vereinbarung eines Probemonats, innerhalb dessen eine jederzeitige fristlose Lösung des Dienstverhältnisses möglich ist. Ein speziell für Saisonarbeiter erstelltes Vertragsmuster liegt diesem Rundschreiben bei. Es wird angeraten, auch bei Dienstverhältnissen, die kürzer als 2 Monate dauern, insbesondere bei Beschäftigung von Erntehelfern, einen Dienstschein auszustellen.

#### Sonderzahlungen, Urlaub:

Dem Gastarbeiter stehen auch sonstige Ansprüche aus dem Dienstverhältnis wie aliquote **Sonderzahlungen** (Weihnachtsgeld, Urlaubszuschuss) zu.

Sofern der bezahlte **Urlaub** während der Dauer der Beschäftigung nicht konsumiert wird, erhält der Dienstnehmer bei Beendigung des Dienstverhältnisses eine aliquote Urlaubersatzleistung.

#### Führung von Stundenaufzeichnungen:

Der Dienstgeber ist verpflichtet, Aufzeichnungen über die geleisteten Arbeitsstunden (Überstunden, Mehrarbeitsstunden) zu führen.

Verstöße gegen die Aufzeichnungspflichten über die geleisteten Arbeitsstunden wurden insoweit verschärft, als die Verfallsfristen für die Geltendmachung der Bezahlung gehemmt werden, wenn die Feststellung der anspruchsbegründenden Tatsachen unmöglich oder unzumutbar ist.

#### Lohnkonto:

Für jeden Dienstnehmer ist ein Lohnkonto zu führen, welches mindestens folgende Daten aufzuweisen hat:

- der gezahlte Arbeitslohn (gegliedert nach laufendem Entgelt und Sonderzahlungen)
- die einbehaltene Lohnsteuer
- die Bemessungsgrundlage für den Beitrag zur Betrieblichen Vorsorgekasse.

#### Urlaubs- und Krankenstandsaufzeichnungen:

Ferner hat der Dienstgeber eine Urlaubs- und Krankenstandskartei für den Gastarbeiter zu führen.

#### Lohnzettel:

Zusätzlich ist bei unterjähriger Beendigung des Dienstverhältnisses ein Lohnzettel bis zum Ende des Folgemonats an die Gebietskrankenkasse oder an das Finanzamt der Betriebsstätte zu übermitteln, wobei primär die elektronische Übersendung gesetzlich vorgesehen ist.

### **4. Strafbestimmungen; Sozialbetrugsgesetz:**

#### Verwaltungsstrafen:

Das Ausländerbeschäftigungsgesetz sieht für illegale Beschäftigung folgende Verwaltungsstrafen vor:

Im Falle der erstmaligen Beschäftigung von höchstens drei Ausländern: € 1.000 bis € 10.000 für jeden unberechtigt beschäftigten Ausländer;

im Falle der wiederholten unerlaubten Beschäftigung € 2.000 bis € 20.000.

Bei unberechtigter Beschäftigung von mehr als drei Ausländern für jeden Ausländer € 2.000 bis € 20.000, im Falle der wiederholten unerlaubten Beschäftigung € 4.000 bis € 50.000.

Ablehnung einer Beschäftigungsbewilligung:

Neben den Verwaltungsstrafen ist auch im Gesetz vorgesehen, dass eine Beschäftigungsbewilligung abzulehnen ist, wenn der Arbeitgeber mindestens zweimal innerhalb von 12 Monaten vor der Antragstellung Ausländer unerlaubt beschäftigt hat.

Sozialbetrugsgesetz:

Am 1.3.2005 trat überdies das Sozialbetrugsgesetz in Kraft, das gerichtlich strafbare Tatbestände schafft:

Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren ist vorgesehen für das (vorsätzliche) Vorenthalten von Dienstnehmerbeiträgen zur Sozialversicherung. Bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe ist für betrügerisches Vorenthalten von Sozialversicherungsbeiträgen vorgesehen. Der Strafrahmen beträgt sechs Monate bis fünf Jahre, wenn die hinterzogenen Beiträge € 50.000 übersteigen.

Für organisierte Schwarzarbeit sieht das Gesetz Freiheitsstrafen von bis zu zwei Jahren vor:

- Darunter fallen die gewerbsmäßige Anwerbung, Vermittlung oder Überlassung von Personen zur Erwerbstätigkeit ohne die erforderliche Anmeldung zur Sozialversicherung oder die erforderliche Gewerbeberechtigung;
- die gewerbsmäßige Beschäftigung einer größeren Zahl von illegal erwerbstätigen Personen;
- die Ausübung einer führenden Tätigkeit in Verbindung einer größeren Anzahl illegal erwerbstätiger Personen.

**5. Dienstzettel:**

In der Anlage übermitteln wir Ihnen nochmals das Muster eines Dienstzettels zur gefälligen Verwendung.

Hochachtungsvoll  
Der Geschäftsführer  
Dr. Hübner eh.

Anlage:

Muster eines Dienstzettels